



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

**Richtlinien zur Qualitäts-Sicherung der
beruflichen Grundbildungen
Automechaniker/in, Automonteur/in und
Fahrzeugelektriker/-elektronikerin**

AGVS Sektion Bern und Jura

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Akquisition und Evaluation der Lernenden	4
2.1. Werbung und Akquisition	4
2.2. Evaluation	4
2.3. Zusatz zum Lehrvertrag	4
3. Vorbereiten auf die berufliche Grundbildung	5
3.1. Reglemente und schriftliche Unterlagen	5
4. Begleitung der Lernenden während der Ausbildung	5
4.1. Probezeit	5
4.2. Orientierungsabend an der Berufsfachschule	5
4.3. Möglichkeiten bei sehr guten Schulleistungen	5
4.4. Massnahmen bei schwachen Schulleistungen	5
4.5. Massnahmen bei schwachen Leistungen im überbetrieblichen Kurs	6
4.6. Auflösung des Lehrverhältnisses	6
4.6. Ausbildungskontrolle	6
4.7. Periodischer Ausbildungsbericht	6
5. Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung	6
5.1. Orientierungsabend über die Lehrabschlussprüfung	6
6. Weitere Wege nach der Lehrabschlussprüfung	7
6.1. Empfehlungen bei Misserfolg an der Lehrabschlussprüfung	7
6.2. Empfehlungen für die Weiterbildung von Automonteuren	7
7. Aufgaben der Organisationen zur Qualitätssicherung	7
7.1. Überprüfung der Lehrbetriebe	7

Anhang

8. Vereinbarung als Zusatz zum Lehrvertrag

1. Einleitung

Seit mehreren Jahren sind die Resultate an den Lehrabschlussprüfungen der Automechaniker, der Fahrzeugelektriker/-elektroniker und zum Teil auch der Automonteuere laufend schlechter ausgefallen. Das heisst, bei gleich bleibendem Schwierigkeitsgrad haben immer mehr Lernende die Prüfung nicht bestanden und die Notendurchschnitte sind kontinuierlich gefallen.

Der Vorstand des AGVS Sektion Bern & Jura ruft zum Handeln auf und hat die Berufsbildungskommission der Sektion beauftragt, die Hintergründe für diese Missstände aufzudecken und ein Konzept zur Verbesserung der Qualität in der beruflichen Grundbildung auszuarbeiten.

Die Ursachen die zu diesem Umstand geführt haben sind sehr unterschiedlich, es ist dies vorwiegend:

- Überforderung der Lernenden durch falsche Berufswahl
- Motivationsmangel und fehlende Disziplin der Lernenden
- Fehlendes Grundwissen aus der Volksschule
- Fehlende oder mangelhafte Kontrolle der Leistungen in der theoretischen Berufsbildung durch die Berufsbildner und die Erziehungsberechtigten
- Zu spätes Reagieren der Berufsbildner bei schwachen Leistungen
- Mangelnde individuelle Vorbereitung der Lernenden auf die Lehrabschlussprüfung
- Mangelhafte Analyse des weiteren Bildungsweges nach der Lehrabschlussprüfung
- Fehlende Aus- und Weiterbildung des Berufsbildners

Es gilt nun, die Qualität wieder auf den Stand der früheren Jahre anzuheben. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die vorliegenden Richtlinien ausgearbeitet und vom Vorstand des AGVS Sektion Bern & Jura im Juni 2005 als verbindlich erklärt.

Das vorliegende Dokument gilt für alle Betriebe und Institutionen innerhalb der Sektion, die Automechaniker, Fahrzeugelektriker/-elektroniker und/oder Automonteuere ausbilden. Anpassungen und Änderungen bleiben dem Vorstand des AGVS Sektion Bern & Jura vorbehalten.

Diese Richtlinien sind für den besseren Lesekomfort ausschliesslich in männlicher Form niedergeschrieben. Natürlich gilt dieses Regelwerk auch für alle weiblichen Personen.

Bern, im Juni 2005



Kurt Aeschlimann
Präsident
AGVS Sektion Bern & Jura



Beat Künzi
Präsident Berufsbildungskommission
AGVS Sektion Bern & Jura

2. Akquisition und Evaluation der Lernenden

2.1. Werbung und Akquisition

Ein wichtiger Schritt für die erfolgreiche berufliche Grundbildung ist die Akquisition der Interessenten. Es muss mit den richtigen Mitteln am richtigen Ort Werbung für die Berufe im Autogewerbe gemacht werden. Auch wenn sich bereits einige Schüler beworben haben, lohnt es sich, für eine Lehrstelle zu werben. Hier einige geeignete Mittel:

- Das Werbepaket „Berufe im Autogewerbe“ vom AGVS für Vorträge in Schulen (*gratis erhältlich unter: agvs.bern.berufsbildung@bluemail.ch*)
- Inserate in geeigneten Zeitungen und Zeitschriften
- Inserate in der betriebseigenen Kundenzeitschrift oder Firmen-Info
- Internet (Betriebseigene Homepage oder inserieren auf der AGVS-Website)
- Persönliche Akquisition
- Mund-zu-Mund-Werbung durch eigene Lernende (ausnützen des Beziehungsnetzes der Lernenden)
- Zusammenarbeit mit der Berufsberatung anstreben

Nützen Sie diese Werbung auch als PR – Ihr Betrieb bildet Lernende aus und Sie engagieren sich somit auch im sozialen Bereich!

2.2. Evaluation

Meist melden sich viele Bewerber für eine Lehrstelle – geben Sie sich nicht mit den erstbesten Interessenten zufrieden und nehmen Sie sich die Zeit, die geeignete Person für Ihre Lehrstelle zu finden. Eine gute Wahl erspart Ihnen Ärger und Aufwand während der Ausbildung. **Folgende Unterlagen und Tätigkeiten gehören zwingend zum Auswahlverfahren:**

- Eignungstest des AGVS oder adäquate Prüfung (z.B. Multicheck)
- Persönliches Gespräch mit dem Anwärter und seinen Eltern
- Schulzeugnisse der letzten 2 Jahre
- Eine Schnupperlehre von mindestens 3 Tagen Dauer mit einem anschliessenden Gespräch zwischen dem Anwärter und dem verantwortlichen Berufsbildner. Der Berufsbildner holt sich für die Qualifikation des Anwärters die Meinung des Werkstattleiters oder verantwortlichen Mechanikers ein. Für die Schnupperlehre steht dem Berufsbildner ein Leitfaden, herausgegeben vom AGVS, zur Verfügung.

Gerade der Eignungstest ist ein wichtiges Mittel im Auswahlverfahren, da die neuen Schülerbeurteilungen regional sehr unterschiedlich zu werten sind. Der AGVS-Test jedoch ist in der ganzen Schweiz gleich. Er ist fundiert und wie es sich immer wieder zeigt, sehr zuverlässig in der Aussage. **Es ist zwingend, sich an die Testresultate zu halten.** Einen schwachen Schüler wegen guten Leistungen während der Schnupperlehre zu hoch einzustufen, führt in der Regel zu Schwierigkeiten in der Berufsfachschule. Das soziale Umfeld des Lernenden ist zu beachten.

Haben Sie sich für einen Anwärter entschieden, so teilen Sie ihm das möglichst rasch mit, damit der Kandidat nicht weiter sucht und bei guter Qualifikation plötzlich in einem anderen Betrieb oder ausserhalb unseres Berufsfeldes eine Stelle annimmt.

Freie Lehrstellen sollen zwischen Herbst und Ende Jahr des letzten Schuljahrs besetzt werden, damit abgewiesene Anwärter genügend Zeit haben, eine andere Lehrstelle zu suchen.

2.3. Zusatz zum Lehrvertrag

Zusätzlich zum Lehrvertrag kann eine Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten, Betrieb und Lernenden unterzeichnet werden. Diese soll die Vertragsparteien an ihre Pflichten erinnern (im Anhang zu den Richtlinien).

3. Vorbereiten auf die berufliche Grundbildung

3.1. Übergabe der Reglemente und weiterer schriftlicher Unterlagen

Am Anfang der Ausbildung erhält der Lernende folgende Unterlagen:

- Vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt:
 - o Lehrvertrag
 - o Das „Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung“ und ein Begleitbrief des Leiters für Berufsbildung der Sektion Bern & Jura
- Vom Instruktor des überbetrieblichen Kurses:
 - o Ausbildungskontrolle
 - o Modell-Lehrgang der überbetrieblichen Kurse
- Vom Fachlehrer:
 - o Modell-Lehrplan der Berufsfachschule

Zusätzlich erhält der Lehrbetrieb die Ausbildungsberichte (pro Semester 1 Stück) zusammen mit dem Lehrvertrag zugesandt.

4. Begleitung der Lernenden während der Ausbildung

4.1. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate und kann innert dieser Frist um weitere drei Monate verlängert werden. Hierfür muss das Mittelschul- und Berufsbildungsamt orientiert werden.

4.2. Orientierungsabend an der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule führt im ersten Lehrjahr einen Orientierungsabend für die Lernenden, deren Eltern und Berufsbildner durch. An diesem sollte ein Mitglied der Lehraufsichtskommission sowie ein Vertreter des AGVS teilnehmen (Leiter oder Instruktor des jeweiligen Ausbildungszentrums) um über die überbetrieblichen Kurse zu orientieren. Es sollen die Leitplanken und Pflichten der Lernenden, sowie allfällige Konsequenzen bei Nichterfüllen der geforderten Leistung, aufgezeigt werden.

4.3. Möglichkeiten bei sehr guten Schulleistungen

Sind die Leistungen des Lernenden wesentlich über den Anforderungen des Betriebs, der Schule und der überbetrieblichen Kurse, kann eine Umwandlung von einer 2- in eine 3- oder 4-jährige berufliche Grundbildung erfolgen. Hierfür muss das Mittelschul- und Berufsbildungsamt orientiert werden und der Lehrvertrag muss neu erstellt werden.

4.4. Meldung schwacher Schulleistungen durch die Berufsfachschule

Bei wiederholt schwachen Leistungen des Lernenden orientiert die Berufsfachschule mittels Zeugniskopie das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Berufsbildner des Lehrbetriebs wird von diesem schriftlich über die Situation informiert. Der zuständige Ausbildungsberater nimmt Kontakt mit dem Ausbildner auf, hilft beim Entscheid über das weitere Vorgehen und unterstützt die Vertragsparteien. Der Berufsbildner führt mit dem Lernenden ein Gespräch. Dabei werden genau definierte Leistungsziele vereinbart und allfällige Massnahmen wie Stützkurse, Lehrjahrwiederholung, Rückstufung von einer 4- auf eine 3- bzw. 2-jährige berufliche Grundbildung oder deren Abbruch schriftlich festgelegt. Der Ausbildungsberater kann zu dieser Unterredung hinzugezogen werden. Die Kontrolle des Erreichens der gesteckten Ziele obliegt dem Berufsbildner.

4.5. Meldung bei schwachen Leistungen im überbetrieblichen Kurs

Ist eine erfolgreiche Lehrabschlussprüfung durch schwache Leistungen im überbetrieblichen Kurs gefährdet, orientiert das Kurszentrum mittels Kopie des Qualifikationsblattes das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Berufsbildner des Lehrbetriebs wird von diesem schriftlich über die Situation informiert. Der zuständige Ausbildungsberater nimmt Kontakt mit dem Ausbilder auf, hilft bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen und unterstützt die Vertragsparteien. Der Berufsbildner führt mit dem Lernenden ein Gespräch. Dabei werden genau definierte Leistungsziele vereinbart und allfällige Massnahmen wie Stützkurse, Lehrjahrwiederholung, Rückstufung von einer 4- auf eine 3- bzw. 2-jährige berufliche Grundbildung oder deren Abbruch schriftlich festgelegt. Der Ausbildungsberater kann zu dieser Unterredung hinzugezogen werden. Die Kontrolle des Erreichens der gesteckten Ziele obliegt dem Berufsbildner.

4.6. Auflösung des Lehrverhältnisses

Entscheidet sich der Lehrbetrieb nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, das Lehrverhältnis aus gewichtigen Gründen (mangelnde Leistung, fehlende Motivation, fehlendes Grundwissen) abzuändern (Zurückstufung auf 3-, bzw. 2-jährige berufliche Grundbildung) oder aufzulösen, wird dies mit den Erziehungsberechtigten und dem Lernenden zusammen besprochen. Der Entscheid fällt jedoch der Lehrbetrieb. Der Entscheid ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu melden.

4.7. Ausbildungskontrolle im überbetrieblichen Kurs

Die Ausbildungskontrolle dient der Übersicht über die erworbenen fachlichen Fähigkeiten des Lernenden und wird vor dem überbetrieblichen Kurs ausgefüllt und vom Berufsbildner unterschrieben. In jedem Kurs wird sie vom Instruktor kontrolliert.

4.8. Periodische Ausbildungsbericht

Mit dem Ausbildungsbericht überprüfen Lernender und Berufsbildner zusammen alle 6 Monate die erworbenen Kompetenzen des Lernenden. Die Berichte sind dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen. Für die korrekte Durchführung sind beide Parteien verantwortlich.

5. Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung

5.1. Orientierungsabend über die Lehrabschlussprüfung

Es wird empfohlen, zu Beginn des letzten Lehrjahres einen Orientierungsabend für Eltern, Lernende und Berufsbildner durchzuführen. Dieser kann sowohl vom AGVS als auch von der Berufsfachschule organisiert werden. Die Ausbildungsorte sprechen sich ab. An dieser Informations-Veranstaltung soll die Motivation der Lernenden gefördert und auf die Wichtigkeit der Lehrabschlussprüfung hingewiesen werden. Auch die Konsequenzen eines allfälligen Scheiterns sind aufzuzeigen.

6. Weitere Wege nach der Lehrabschlussprüfung

6.1. Empfehlungen bei Misserfolg an der Lehrabschlussprüfung

Nach einem Misserfolg an der Lehrabschlussprüfung sind für den Lernenden folgende Empfehlungen abzugeben:

- **Mit einem Abschlussprüfung-Notendurchschnitt 3,8 oder mehr kann eine Wiederholung** empfohlen werden
- **Mit einem Notendurchschnitt unter 3,8 bei den Automechanikern** wird für das folgende Jahr der Besuch der Abschlussklasse der Automonteure und ein **Lehrabschluss als Automonteure empfohlen**. Diese Berufsänderung bedingt einen neuen Lehrvertrag.

6.2. Empfehlungen für die Weiterbildung von Automonteuren

Nach einer erfolgreichen Lehrabschlussprüfung als Automonteur sind für Weiterbildungs-Interessierte folgende Empfehlungen abzugeben:

- **Mit einem Abschlussprüfung-Notendurchschnitt unter 4,5 in den praktischen Arbeiten und 4,8 im Teilgebiet Berufskennnisse** soll von einer **Weiterbildung** zum Automechaniker oder Fahr-zeugelektriker/-elektroniker **abgesehen werden**.
- **Ab einem Notendurchschnitt mit oder über den oben erwähnten Qualifikationen** kann dem Automonteur die **Weiterbildung zum Automechaniker oder Fahrzeug-elektriker/-elektroniker ermöglicht** werden.
- Der Besuch der Berufsfachschule sowie der überbetrieblichen Kurse für das dritte und vierte Lehrjahr ist bei der Weiterbildung obligatorisch.
- **Der Besuch des zweiten überbetrieblichen Kurses für Automechaniker wird empfohlen. Der Berufsbildner ist für die Besuche der Kurse verantwortlich und meldet dies dem zuständigen Kurszentrum.**
- Wo möglich, sollen die Berufsfachschulen spezielle Kurse für Absolventen einer Zusatzlehre anbieten, um Wissenslücken zu schliessen und fehlende Stoffinhalte der ersten beiden Lehrjahre der Automechaniker in Elektrik/Elektronik, Physik und Fachrechnen zu vermitteln.
- Bei wiederholt schwachen Leistungen in der Schule (unter einem Notendurchschnitt von 4,5) macht die Berufsfachschule gemäss Absatz 4.4. der Richtlinien dem zuständigen Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Meldung.
- Für die Weiterbildung gelten die Mindestlöhne gemäss Empfehlung des AGVS.

7. Aufgaben der Organisationen zur Qualitätssicherung

7.1. Überprüfung der Lehrbetriebe

Bei folgenden Situationen überprüft die Lehraufsicht auf Intervention des Leiters für Berufsbildung die Lehrbetriebe:

- Mangelhaftes Engagement für die Ausbildung ihrer Lernenden
- Missbrauch von Lernenden als billige Arbeitskräfte
- Regelmässige Misserfolge bei den Lehrabschlussprüfungen

Die Lehraufsicht entscheidet über Massnahmen und bei schwerwiegenden Verstössen, ob die Lehrbewilligung entzogen werden kann.